

Vorblatt

Probleme:

Das Umweltinformationsgesetz (UIG) bezieht sich bezüglich der Störfallinformation noch auf die früheren Störfallbestimmungen der Gewerbeordnung (§ 82a in der Fassung vor der Änderung der Gewerbeordnung BGBl. I Nr. 88/2000). Mit der Novelle der Gewerbeordnung 1994, BGBl. I Nr. 88/2000, und der Industrieunfallverordnung, BGBl. II Nr. 354/2002, wurde die Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (die so genannte Seveso II-Richtlinie) in die Gewerbeordnung 1994 für gewerbliche Betriebsanlagen umgesetzt; diese Regelungen enthalten auch die notwendigen Informationsbestimmungen.

Für nichtgewerbliche Anlagen im Kompetenzbereich des Bundes (etwa Schieß- und Sprengmittelgesetz, LRG-K) steht die Umsetzung der Informationsbestimmungen der Seveso II-Richtlinie noch aus.

Das UIG und die Gewerbeordnung enthalten unterschiedliche Regelungen für die Information der möglicherweise betroffenen Öffentlichkeit; diese wären aufeinander abzustimmen.

Weiters ist das UIG an die zwischenzeitlich erfolgte Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986 anzupassen.

Lösung:

Die Störfallinformationsbestimmungen des § 14 UIG sollen an die Anforderungen der Seveso-II-Richtlinie angepasst und mit den neuen Bestimmungen des Abschnitts 8a der Gewerbeordnung und der Industrieunfallverordnung harmonisiert werden.

Weiters werden die Informationsbestimmungen der Seveso II-Richtlinie für nichtgewerbliche Betriebsanlagen im Kompetenzbereich des Bundes umgesetzt.

Alternativen:

Die Beibehaltung der geltenden Rechtslage im UIG würde bezüglich der gewerblichen Betriebsanlagen eine uneinheitliche und überlappende Regelung aufrechterhalten. Ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich wäre zu erwarten, da die Informationsbestimmungen der Seveso II-Richtlinie für nichtgewerbliche Anlagen im Kompetenzbereich des Bundes noch nicht in das österreichische Recht umgesetzt wurden.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

Umsetzung der Informationsbestimmungen der Seveso II-Richtlinie für nichtgewerbliche Anlagen, die in die Bundeskompetenz fallen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Umweltinformationsgesetz (UIG) regelt unter anderem die Information der betroffenen Öffentlichkeit vor möglichen Störfällen. Der Kreis der informationspflichtigen Anlagen ist in der Störfallinformationsverordnung (StfV) näher geregelt. Diese Verordnung ist im Einvernehmen mit dem jeweils sachlich zuständigen Bundesminister zu erlassen.

Mit der Novelle der Gewerbeordnung, BGBl. I Nr. 88/2000, wurde der Abschnitt 8a eingefügt, der unter anderem die Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (die so genannte Seveso II-Richtlinie) in Österreich für gewerbliche Betriebsanlagen umsetzt. Dazu wurde die Industrieunfallverordnung als Durchführungsverordnung, BGBl. II Nr. 354/2002, erlassen.

Mit diesen gewerberechtlichen Regelungen (§ 84c Abs. 10 Gewerbeordnung 1994 sowie § 13 Industrieunfallverordnung) ist auch die Information der möglicherweise von einem schweren Industrieunfall betroffenen Bevölkerung für Betriebsanlagen nach § 84a Abs. 2 Z 2 Gewerbeordnung 1994 (so genannte Schwelle-2-Betriebe) geregelt.

Das Umweltinformationsgesetz (UIG) und die gewerberechtlichen Informationsbestimmungen für Industrieunfälle enthalten unterschiedliche Regelungen. So regelt das UIG (2-Jahresfrist) und die Gewerbeordnung (5-Jahresfrist mit 3-jähriger Überprüfungsverpflichtung) jeweils unterschiedlich das Intervall zur Information der möglicherweise betroffenen Öffentlichkeit. In beiden Bereichen besteht teilweise eine uneinheitliche Terminologie. Das UIG bezieht sich noch auf die alten Störfallbestimmungen der Gewerbeordnung (§ 82a Gewerbeordnung 1994 in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 88/2000) und berücksichtigt noch nicht die Seveso II-Richtlinie. Die Informationsbestimmungen der Seveso II-Richtlinie für nicht gewerbliche Anlagen im Kompetenzbereich des Bundes (etwa Schieß- und Sprengmittelgesetz, LRG-K) wurden bisher noch nicht umgesetzt.

Die Regelungen zur Störfallinformation des UIG wären somit an die geänderten gewerberechtlichen Bestimmungen anzupassen und mit diesen zu harmonisieren; weiters wären die Informationsbestimmungen der Seveso II-Richtlinie für nichtgewerbliche Anlagen umzusetzen. Darüber hinaus soll eine Regelung für mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen in Entsprechung des UN-ECE Übereinkommens über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen, BGBl. III Nr. 119/2000, vorgesehen werden.

Das UIG erfasst in Verbindung mit der Störfallinformationsverordnung (StfV, BGBl. Nr. 391/1994) auch Anlagen, die nicht unter die Seveso II-Richtlinie fallen (beispielsweise Talsperren oder Anlagen, in denen mit gentechnisch veränderten Organismen oder spaltbarem Material gearbeitet wird). Bei diesen Anlagen kann nicht – wie im gewerblichen Industrieunfallrecht – an das Vorhandensein gefährlicher Stoffe (im Sinne der Seveso II-Richtlinie) angeknüpft werden. Bei der Definition des Begriffs „Störfall“ wurde daher nicht an das Kriterium des „Vorhandenseins gefährlicher Stoffe“ angeknüpft. Eine Abweichung des UIG vom gewerblichen Industrieunfallrecht ist dadurch in einigen Bereichen unvermeidbar.

In der Störfallinformationsverordnung ist der Kreis der informationspflichtigen Anlagen geregelt (derzeit BGBl. Nr. 391/1994). Sie ist vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem jeweils sachlich zuständigen Bundesminister zu erlassen. Die Störfallinformationsverordnung ist im Anschluss an die parlamentarische Behandlung der UIG-Novelle 2003 vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft – im Einvernehmen mit dem jeweils sachlich zuständigen Bundesminister – zu novellieren.

Mit der geänderten Störfallinformationsverordnung sollen auch weiterhin Anlagen erfasst werden, die nicht unter die Seveso II-Richtlinie fallen (beispielsweise Anlagen nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002, dem Mineralrohstoffgesetz, dem Wasserrechtsgesetz 1959 und dem Gentechnikgesetz).

Die UIG-Novelle 2003 wird zum Anlass genommen, das UIG an die aktuelle Fassung des Bundesministeriengesetzes BGBl. Nr. 76/1987 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2002, anzupassen.

Die Verpflichtung zur Störfallinformation für bestimmte Anlagen bzw. Kontrolle durch die Behörde besteht seit der Erlassung der Störfallinformationsverordnung, BGBl. Nr. 391/1994. Durch die

Verlängerung des Informationsintervalls ist mit einer Verringerung des Verwaltungsaufwandes zu rechnen; es entstehen daher durch die UIG-Novelle 2003 keine zusätzlichen Kosten für die Vollzugsbehörden.

Kompetenzgrundlage:

Das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz stützt sich auf die Kompetenzbestimmung des Art. 10 Abs. 1 Z 8 (Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie), Z 9 (Verkehrswesen), Z 10 (Bergwesen) und Z 12 (Abfallwirtschaft) B-VG.

Besonderer Teil

Zu Z 2 (§ 12):

Durch die Einfügung einer Störfalldefinition in § 14 Abs. 1a ist die Änderung des Verweises notwendig.

Die Verordnungsermächtigung ist um die Erhebung von Daten zur Erfüllung nationaler Berichtspflichten im Rahmen der Europäischen Integration zu ergänzen. Mit dieser Bestimmung werden noch keine neuen Berichtspflichten geschaffen. Es soll lediglich sichergestellt werden, dass auf Grund möglicher gemeinschaftsrechtlicher Berichtspflichten eine Ermächtigung zur Erlassung einer – dem Einvernehmen des jeweils sachlich zuständigen Bundesministers vorbehaltenen – Verordnung besteht. Kein Widerspruch besteht, wie vereinzelt im Begutachtungsverfahren behauptet wurde, zum Bundes-Berichtspflichtengesetz, Art. 30 BGBl. I Nr. 65/2002. In diesem wird die einheitliche Meldung von Daten an Bezirksverwaltungsbehörden vorgesehen, für die von Anlagenbetreibern Aufzeichnungen zu führen sind.

Zu Z 3 (§ 14 Abs. 1):

Das Intervall zur Störfallinformation von bisher zwei Jahren wird mit dem fünfjährigen Informationsrhythmus des Abschnittes 8a Gewerbeordnung 1994 abgestimmt. Diese Information ist alle drei Jahre auf ihre Aktualität zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren. Sollte sich durch die Überprüfung der Informationen im Drei-Jahres-Intervall ein Änderungsbedarf der Störfallinformation ergeben, so ist diese zu erneuern. Das neue Drei-Jahres-Intervall bzw. Fünf-Jahres-Intervall beginnt somit neu zu laufen.

Einer Anregung im Begutachtungsverfahren folgend ist nunmehr ausdrücklich geregelt, dass die örtlich zuständigen Raumplanungs- und Baubehörden jeden Falls in die Störfallinformation einbezogen werden müssen. Damit soll sichergestellt werden, dass der im Art. 12 Abs. 2 der Seveso II-Richtlinie vorgesehene Konsultationsmechanismus zur Einhaltung von Sicherheitsabständen zwischen Seveso-Betrieben einerseits und bestimmten im Art. 12 Abs. 1 Seveso II-Richtlinie angeführten sensiblen Nutzungen (Wohngebiete, öffentlich genutzte Gebiete, besonders wertvolle oder empfindliche Gebiete unter dem Aspekt des Naturschutzes) durchgeführt werden kann.

Die zur Genehmigung und Überwachung der Anlage sachlich zuständigen Behörden sind ebenfalls zu informieren.

Gleichzeitig werden auch die Informationsbestimmungen des UN-ECE Übereinkommens über grenzüberschreitende Auswirkungen von Industrieunfällen, BGBl. III Nr. 119/2000, umgesetzt. Damit soll im Falle möglicher grenzüberschreitender Auswirkungen eine Störfallinformation in den benachbarten Staaten gewährleistet werden. Nähere Ausführungen zu diesen Bestimmungen sind in der zu ändernden Störfallinformationsverordnung zu treffen.

Ausdrücklich ausgenommen von der Störfallinformationspflicht nach dem UIG sind Betriebe nach § 84a Abs. 2 Z 2 Gewerbeordnung 1994 (sogenannte Schwelle-2-Betriebe). Diese sind bereits durch die in § 84c Abs. 10 Gewerbeordnung 1994 geregelte Informationsverpflichtung erfasst.

Zu Z 4 (§ 14 Abs. 1a):

Mit dieser Bestimmung ist nunmehr die Definition des „Störfalls“ neu formuliert. Es wird inhaltlich die Definition des „schweren Unfalls“ nach § 82b Z 4 Gewerbeordnung 1994 übernommen, ohne jedoch an das Kriterium „Vorhandensein gefährlicher Stoffe“ anzuknüpfen. Das UIG erfasst in Verbindung mit der Störfallinformationsverordnung auch Anlagen, wo solche Stoffe nicht vorkommen.

Zur Verdeutlichung wurde im Klammerausdruck die beispielhafte Aufzählung um solche Unfallszenarien ergänzt, wo gefährliche Stoffe (im Sinne der Seveso II-Richtlinie) keine Rolle spielen.

Um eine Vermischung der Begriffe des gewerblichen Industrieunfallrechts und des UIG zu vermeiden, wird am Begriff des „Störfalls“ festgehalten.

Zu Z 5 (§ 14 Abs. 2):

Anregungen im Begutachtungsverfahren folgend sollen Anlagen die der Störfallinformation unterliegen „nicht mehr als „gefährungeneigt“ bezeichnet werden. Diese werden statt dessen als „informationspflichtige Anlagen“ bezeichnet.

Zu Z 6 und 7 (§ 14 Abs. 3 Z 4 und 7):

Für Anlagen, die der Seveso II-Richtlinie unterliegen, sind zusätzliche Informationen zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie erforderlich.

Zu Z 8 (§ 14 Abs. 3a):

Bei Anlagen, bei denen auf Grund ihrer Nähe eine erhöhte Wahrscheinlichkeit oder Möglichkeit für einen Störfall besteht bzw. die möglichen Unfallfolgen vergrößert werden können (so genannte Domino-Effekte), haben ihre Störfallinformation aufeinander abzustimmen. Mit dieser Verpflichtung zur koordinierten Störfallinformation wird auch Art. 8 Abs. 2 lit. b der Seveso II-Richtlinie umgesetzt. Die Definition von Domino-Effekten orientiert sich am § 84c Abs. 9 Gewerbeordnung 1994.

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung:****Umweltdatenkatalog**

§ 10. (1) Zum Zweck der Information der Öffentlichkeit über das Vorhandensein, die Arten und den Umfang von Umweltdaten, über die Organe der Verwaltung in Wahrnehmung bundesgesetzlich übertragener Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes verfügen, hat der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie einen Umweltdatenkatalog einzurichten. Daten, die einer Geheimhaltungspflicht unterliegen, dürfen nicht in den Umweltdatenkatalog aufgenommen werden.

....

(3) Zur Gewährleistung der Vollständigkeit und Aktualität des Umweltdatenkataloges haben die Organe der Verwaltung dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie in regelmäßigen Zeitabständen Informationen über die bei ihnen vorhandenen Umweltdaten im Sinne des Abs. 1, insbesondere über Art, Umfang, räumlichen und zeitlichen Bezug der Umweltdaten einschließlich der relevanten Informationsstellen bzw. Auskunftspersonen, sowie diesbezügliche Aktualisierungen bekannt zu geben.

Vorgeschlagene Fassung:**Umweltdatenkatalog**

§ 10. (1) Zum Zweck der Information der Öffentlichkeit über das Vorhandensein, die Arten und den Umfang von Umweltdaten, über die Organe der Verwaltung in Wahrnehmung bundesgesetzlich übertragener Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes verfügen, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft einen Umweltdatenkatalog einzurichten. Daten, die einer Geheimhaltungspflicht unterliegen, dürfen nicht in den Umweltdatenkatalog aufgenommen werden.

....

(3) Zur Gewährleistung der Vollständigkeit und Aktualität des Umweltdatenkataloges haben die Organe der Verwaltung dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in regelmäßigen Zeitabständen Informationen über die bei ihnen vorhandenen Umweltdaten im Sinne des Abs. 1, insbesondere über Art, Umfang, räumlichen und zeitlichen Bezug der Umweltdaten einschließlich der relevanten Informationsstellen bzw. Auskunftspersonen, sowie diesbezügliche Aktualisierungen bekannt zu geben.

2

Geltende Fassung:**Meldepflicht**

§ 12. Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann im Einvernehmen mit dem jeweils sachlich zuständigen Bundesminister mit Verordnung festlegen, dass die Inhaber/innen von bestimmten, nach bundesgesetzlichen Vorschriften zu genehmigenden Typen von Anlagen dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie bestimmte Umweltdaten zu melden haben, die zur Beurteilung der Auswirkungen der Anlage auf die Umwelt im Normalbetrieb oder im Störfall (§ 82a Abs. 3 Gewerbeordnung 1973) erforderlich sind. Andere gesetzliche Meldepflichten bleiben unberührt.

Vorgeschlagene Fassung:**Meldepflicht**

§ 12. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann im Einvernehmen mit dem jeweils sachlich zuständigen Bundesminister mit Verordnung festlegen, dass die Inhaber/innen von bestimmten, nach bundesgesetzlichen Vorschriften zu genehmigenden Typen von Anlagen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bestimmte Umweltdaten zu melden haben, die zur Beurteilung der Auswirkungen der Anlage auf die Umwelt im Normalbetrieb oder im Störfall (§ 14 Abs. 1a) oder zur Erfüllung nationaler Berichtspflichten im Rahmen der Europäischen Integration erforderlich sind. Andere gesetzliche Meldepflichten bleiben unberührt.

Information über die Gefahr von Störfällen

§ 14. (1) Der/die Inhaber/in einer gefahrgeneigten Anlage im Sinne des Abs. 2, die nach bundesgesetzlichen Vorschriften einer Genehmigungspflicht unterliegt, hat die von einem Störfall (§ 82a Abs. 3 Gewerbeordnung 1973) möglicherweise betroffene Öffentlichkeit sowie die sachlich zuständige(n) Behörde(n) unaufgefordert in regelmäßigen - zwei Jahre nicht übersteigenden - Zeitabständen über die Gefahren und Auswirkungen von Störfällen und über die notwendigen Verhaltensmaßnahmen im Störfall in geeigneter Weise zu informieren.

Information über die Gefahr von Störfällen

§ 14. (1) Der/die Inhaber/in einer informationspflichtigen Anlage im Sinne des Abs. 2, die nach bundesgesetzlichen Vorschriften einer Genehmigungspflicht unterliegt, hat die von einem Störfall möglicherweise betroffene Öffentlichkeit sowie die sachlich zuständige(n) Behörde(n) - insbesondere auch die örtlich zuständigen Raumplanungs- und Baubehörden - unaufgefordert in regelmäßigen - fünf Jahre nicht übersteigenden - Zeitabständen über die Gefahren und Auswirkungen von Störfällen und über die dabei notwendigen Verhaltensmaßnahmen im Störfall in geeigneter Weise zu informieren und diese Information ständig zugänglich zu machen. Diese Informationen sind alle drei Jahre zu überprüfen, erforderlichenfalls zu aktualisieren und gegenüber der betroffenen Öffentlichkeit zu erneuern. Bei möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen von Störfällen muss der/die Inhaber/in einer informationspflichtigen Anlage eine Information mit besonderer Berücksichtigung dieses Umstandes der für Katastrophenschutz oder Katastrophenhilfe und für allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Stelle übermitteln. Die Informationspflicht gilt nicht für Anlagen nach § 84a Abs. 2 Z 2 GewO 1994, für die eine Informationspflicht nach § 84c Abs. 10 Gew 1994 besteht.

(1a) Ein Störfall im Sinn dieses Bundesgesetzes ist ein Ereignis, das sich aus unkontrollierten Vorgängen in einer Anlage ergibt (etwa eine Emission, ein Brand,

3

Geltende Fassung:

(2) Gefahrengeneigte Anlagen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Anlagen, bei denen wegen der Verwendung von Maschinen oder Geräten, Lagerung, Verwendung oder Produktion von Chemikalien, Abfällen oder gefährlichen Organismen, wegen der Betriebsweise, Ausstattung oder sonst die Gefahr von Störfällen besteht.

(3) Die Information gemäß Abs. 1 hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung (Name, Firma) der Anlage und Angabe des Standortes;
2. Bekanntgabe einer Auskunftsperson und außerbetrieblicher Stellen, bei denen nähere Informationen eingeholt werden können;
3. Beschreibung der Anlage, insbesondere der sicherheitstechnisch bedeutsamen Anlagenteile, und der Tätigkeit, die an dem Standort ausgeführt wird;
4. Angaben über die Gefahren, die die Anlage zu einer gefahrengeneigten Anlage werden lässt, insbesondere die Faktoren, die einen Störfall herbeiführen können;

5. Informationen über die möglichen Gefahrenquellen sowie die Voraussetzungen, unter denen ein Störfall eintreten kann;
6. allgemeine Unterrichtung über die Art der Gefahren, die von

Vorgeschlagene Fassung:

eine Explosion größeren Ausmaßes, der Bruch einer Talsperre oder die Freisetzung gefährlicher Organismen) und das unmittelbar oder später zu einer ernststen Gefahr für die menschliche Gesundheit oder Umwelt führt.

(2) Informationspflichtige Anlagen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Anlagen, bei denen wegen der Verwendung von Maschinen oder Geräten, Lagerung, Verwendung oder Produktion von Chemikalien, Abfällen oder gefährlichen Organismen, wegen der Betriebsweise, Ausstattung oder sonst die Gefahr von Störfällen besteht.

(3) Die Information gemäß Abs. 1 hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung (Name, Firma) der Anlage und Angabe des Standortes;
2. Bekanntgabe einer Auskunftsperson und außerbetrieblicher Stellen, bei denen nähere Informationen eingeholt werden können;
3. Beschreibung der Anlage, insbesondere der sicherheitstechnisch bedeutsamen Anlagenteile, und der Tätigkeit, die an dem Standort ausgeführt wird;
4. Angaben über die Gefahren, die die Anlage zu einer informationspflichtigen Anlage werden lassen, insbesondere die Faktoren, die einen Störfall herbeiführen können; im Falle des Vorhandenseins gefährlicher Stoffe im Sinne des § 84b Z 3 der Gewerbeordnung 1994 in einer in Anlage 5 zur Gewerbeordnung 1994 angeführten Menge die gebräuchliche Bezeichnung oder, bei gefährlichen Stoffen im Sinne des Teiles 2 der Anlage 5 zur Gewerbeordnung 1994, die Bezeichnung der Kategorien der im Betrieb vorhandenen gefährlichen Stoffe und ihrer Gefahreigenschaften und die sich daraus ergebenden möglichen Auswirkungen sowie das Verzeichnis der gefährlichen Stoffe;
5. Informationen über die möglichen Gefahrenquellen sowie die Voraussetzungen, unter denen ein Störfall eintreten kann;
6. allgemeine Unterrichtung über die Art der Gefahren, die von Störfällen

Geltende Fassung:

Störfällen ausgehen können, und über die Auswirkungen auf Leben oder Gesundheit von Personen oder auf die Umwelt;

7. Auskunft über die bei Eintritt eines Störfalles zu treffenden Verhaltensmaßnahmen der betroffenen Bevölkerung und

8. Information über die am Standort der Anlage seitens des Inhabers/der Inhaberin im Störfall zu veranlassenden Maßnahmen unter Einschluss der Abstimmungsmaßnahmen mit den für die allgemeine Katastrophenhilfe zuständigen Behörden und Einrichtungen.

Vorgeschlagene Fassung:

ausgehen können, und über die Auswirkungen auf Leben oder Gesundheit von Personen oder auf die Umwelt;

7. Auskunft über die bei Eintritt eines Störfalles zu treffenden Verhaltensmaßnahmen der betroffenen Bevölkerung; im Falle des Vorhandenseins gefährlicher Stoffe im Sinne § 84b Z 3 Gewerbeordnung 1994 in einer in Anlage 5 zur Gewerbeordnung 1994 angeführten Menge müssen sich diese Informationen auf die Eigenschaften der gefährlichen Stoffe und die zu erwartende Dauer der möglichen Gefährdung beziehen und

8. Information über die am Standort der Anlage seitens des Inhabers/der Inhaberin im Störfall zu veranlassenden Maßnahmen unter Einschluss der Abstimmungsmaßnahmen mit den für die allgemeine Katastrophenhilfe zuständigen Behörden und Einrichtungen.

(3a) Die Information der von einem Störfall möglicherweise betroffenen Personen kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit auch mehrere unter die Informationspflicht fallende Anlagen eines/einer Inhabers/in oder mehrere in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehende der Informationspflicht unterliegende Anlagen mehrerer Inhaber/innen umfassen. Eine Zusammenarbeit der betroffenen Inhaber/innen hat jedenfalls dann zu erfolgen, wenn zwischen benachbarten Anlagen auf Grund ihres Standortes und ihrer Nähe zueinander eine erhöhte Wahrscheinlichkeit von Störfällen besteht oder solche folgenschwerer sein könnten (Domino-Effekte).

(5) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat im Einvernehmen mit dem jeweils sachlich zuständigen Bundesminister innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes durch Verordnung die gefährdengeneigten Anlagen gemäß Abs. 2 sowie Art und Weise der Information über die Gefahr von Störfällen einschließlich der Mitwirkung der über die Gefahr von Störfällen zu informierenden Behörden (Abs. 1) näher zu bestimmen.

(5) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem jeweils sachlich zuständigen Bundesminister innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes durch Verordnung die informationspflichtigen Anlagen gemäß Abs. 2 sowie Art und Weise der Information über die Gefahr von Störfällen einschließlich der Mitwirkung der über die Gefahr von Störfällen zu informierenden Behörden (Abs. 1) näher zu bestimmen.

Geltende Fassung:**Vollziehung**

§ 17. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, sofern die Abs. 2 bis 6 nicht anderes bestimmen, der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie betraut, hinsichtlich der gemäß § 12 und § 14 Abs. 5 zu erlassenden Verordnungen im Einvernehmen mit dem jeweils sachlich zuständigen Bundesminister.

Inkrafttreten

§ 18. ...

Vorgeschlagene Fassung:**Vollziehung**

§ 17. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, sofern die Abs. 2 bis 6 nicht anderes bestimmen, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betraut, hinsichtlich der gemäß § 12 und § 14 Abs. 5 zu erlassenden Verordnungen im Einvernehmen mit dem jeweils sachlich zuständigen Bundesminister.

Inkrafttreten

§ 18. ...

(4) § 10 Abs. 1 und 3, § 12, § 14 Abs. 1, Abs. 1a, Abs. 2, Abs. 3 Z. 4 und 7, Abs. 3a, Abs. 5 sowie § 17 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 treten mit xx. yyyy 2003 in Kraft.

(5) Mit den Bestimmungen des Abs. 4 wird auch die Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, ABI. L 10/13 vom 14.1.1997, CELEX-Nr. 31996L0082, in österreichisches Recht umgesetzt.